

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 1/11 BH

L 2 KG 2/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 (12) KG 5/04 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Mai 2011 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.5.2011 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 27.3.2008 bestätigt, wonach der Kläger die Aufhebung des Bescheides über die Aufhebung der Bewilligung des Kindergeldes für seine am 21.12.1988 und 12.2.1990 geborenen Kinder mit Ablauf des Monats August 1994 nicht beanspruchen kann.
- 2 Mit am selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14.11.2011 hat der Kläger durch seinen Betreuer beantragt, ihm unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG zu gewähren. Zugleich hat er dem BSG eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem amtlichen Vordruck vorgelegt. Mit Senatsschreiben vom 24.1.2012 ist der Kläger gebeten worden, Belege zu den Angaben unter E, G, H und J des Vordrucks binnen zwei Wochen vorzulegen.
- 3 Nachdem zwischenzeitlich die Betreuungsakten des Amtsgerichts M. vorgelegen hatten, nach denen für den Kläger nach wie vor sein Sohn M. als Betreuer bestellt ist, ein Einwilligungsvorbehalt in Bezug auf Willenserklärungen des Betreuten durch den Betreuer gerichtlich nicht angeordnet ist und ein Wechsel in der Person des Betreuers nicht abzusehen ist, hat der Senat sowohl den Kläger als auch seinen Betreuer mit Schreiben vom 13.9.2012 aufgefordert, die genannten Belege bis zum 15.10.2012 vorzulegen. Zudem hat der Senat auf die Rechtsfolgen aus § 73a Abs 1 SGG iVm § 118 Abs 2 S 4 ZPO hingewiesen. Mit Schreiben vom 16.10.2012 hat sich der Betreuer des Klägers, ohne die Belege vorzulegen, dahin geäußert, dass von ihm mit Blick auf die geschilderten Umstände beim derzeitigen Sachstand eine überobligatorische Anstrengung vernünftigerweise nicht erwartet werden könne.
- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 PKH wird einem Beteiligten nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO nur gewährt, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Ob dies nach dem Maßstab des § 115 ZPO der Fall ist, prüft das Gericht anhand einer Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Antrag auf PKH nebst den entsprechenden Belegen nach § 117 Abs 2 ZPO beizufügen ist. Macht der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft oder beantwortet er bestimmte Fragen nicht oder ungenügend, lehnt das Gericht die Bewilligung von PKH insoweit ab (§ 118 Abs 2 S 4 ZPO). So ist hier zu verfahren.
- 6 Der Kläger hat zwar durch seinen Betreuer seinen Antrag auf PKH sowie die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem amtlichen Vordruck innerhalb der Frist



für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das angefochtene Urteil eingereicht. Sowohl er selbst als auch sein Betreuer haben indes mehrfach und zuletzt trotz letztmaliger Fristsetzung zum 15.10.2012 versäumt, die erforderlichen Belege vorzulegen und damit seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen.

- 7 Da die Betreuung des Klägers wegen einer psychischen Erkrankung angeordnet ist, weist der Senat den Antrag auf Bewilligung von PKH nicht wegen einer Untätigkeit des in M. wohnenden Klägers selbst zurück. Maßgebend für die Senatsentscheidung ist vielmehr das Verhalten des in G. wohnenden Betreuers des Klägers, zu dessen Aufgabenkreis ua die Vermögenssorge und die Regelung von Behördenangelegenheiten gehört. Dieser ist gemäß § 1902 BGB im Rahmen seiner Aufgaben gesetzlicher Vertreter des Klägers. Sein Verschulden steht nach § 51 Abs 2 ZPO, der gemäß § 202 S 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend gilt, dem Verschulden des Klägers selbst gleich.
- 8 Der Betreuer des Klägers hat das Verfahren iS des § 118 Abs 2 S 4 ZPO nicht ordnungsgemäß betrieben. Angesichts der erkennbaren Umstände muss sein Verhalten als sorgfaltspflichtwidrig und damit fahrlässig (*vgl § 276 Abs 2 BGB*) angesehen werden. Der Betreuer weiß nach Aktenlage seit dem Senatsschreiben an den Kläger vom 24.1.2012 von der Anforderung der Belege. Mit Verfügung des Berichterstatters vom 7.3.2012 ist der Betreuer an die Erledigung des Schreibens vom 24.1.2012 erinnert worden. Auf die weitere Erinnerung vom 11.6.2012 mit Fristsetzung zum 25.6.2012 hat der Betreuer ebenfalls nicht reagiert. Schließlich hat er am 16.10.2012 auf das Schreiben des Berichterstatters vom 13.9.2012 mit Fristsetzung zum 15.10.2012 sinngemäß mitgeteilt, dass ihm der Kläger die benötigten Unterlagen in Kopie nicht übersandt habe, dass ihm das Amtsgericht M. die für die Betreuung erforderlichen Aufwendungen - wie die Behandlung vergleichbarer Anträge von Mai und Juli 2012 gezeigt habe - bisher nicht im Voraus zur Verfügung gestellt habe und dass von ihm (daher) überobligatorische Anstrengungen nicht erwartet werden könnten.
- 9 Trotz möglicher Schwierigkeiten bei der Tragung seiner notwendigen Reisekosten durch das Amtsgericht hat der Betreuer des Klägers nicht glaubhaft gemacht, dass es ihm seit Januar 2012 trotz zumutbarer Bemühungen nicht möglich gewesen ist, die benötigten Unterlagen aus den Akten des Klägers herauszusuchen und dem BSG zuzuleiten. Hierzu hätte er konkret darstellen müssen, dass er in der ganzen Zeit seinen Vater (den Kläger) in M. nicht besucht habe bzw aus welchen Gründen er anlässlich eines dortigen Besuches nicht in der Lage gewesen sei, sich um die fehlenden Belege zu kümmern. Auch hat er nicht deutlich gemacht, warum er darauf angewiesen gewesen sei, die erforderlichen Reisekosten im Voraus zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- 10 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

